

# GRUNDSÄTZE ÜBER DIE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG DER GRÜNER FISHER INVESTMENTS GMBH (BEST EXECUTION POLICY)

Stand der Information: Januar 2022

## VORBEMERKUNG

Nach § 82 Abs. 1 WpHG ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu bemühen. In diesem Zusammenhang müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechende Ausführungsgrundsätze aufstellen und ihre Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen. Sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Aufträge nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragt, gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG).

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze basieren auf den in § 82 WpHG festgelegten Kriterien, mit denen bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden sollen.

## 1. PERSONELLER UND SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden i.S. von § 67 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WpHG (im Folgenden: Kunden), die die Grüner Fisher Investments GmbH (im Folgenden: Grüner Fisher) mit der Abwicklung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragt haben.

Sie gelten grundsätzlich für alle Aufträge in Finanzinstrumenten, die von Grüner Fisher im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Dienstleistungen erteilt werden. Bei Aufträgen von Grüner Fisher zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle erfolgt, finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Grüner Fisher wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des KAGB auf Basis des Anteilspreises unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes ausführen.

## 2. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG ÜBER DIE DEPOTFÜHRENDE STELLE

Grüner Fisher führt Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die Auswahl der Einrichtungen durch Grüner Fisher erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden hat Grüner Fisher zur Ausführung der Anlageentscheidungen die folgenden Einrichtungen zum möglichen Handel vorausgewählt:

### Abwicklungsbank / Einrichtungen:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien
- BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland unter der Marke DAB BNP Paribas, Standort München
- Comdirect – eine Marke der Commerzbank AG, Quickborn
- Swissquote Bank S.A., Gland
- UBS Europe SE, Frankfurt am Main
- V-Bank AG, München

Die Auswahl erfolgte vor allem nach dem Kriterium, für den Kunden bestmögliche Strukturen zu ermöglichen in den Faktoren Preisgestaltung, volumenunabhängige Ausführungsqualität, der örtlichen Lage und der Fähigkeit nationale legislative und steuerrechtliche Gegebenheiten umzusetzen.

Auf Grund der Vorzüge dieser Einrichtungen, werden dem Kunden ausschließlich diese Abwicklungsbanken als depotführende Stelle vorgeschlagen. Der Kunde wählt seine depotführende Stelle nach den eigenen Vorstellungen und Interessen aus.

In der Auswahl des Kunden einer dieser Banken als seine depotführende Stelle liegt die Weisung, sämtliche Aufträge im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses über diese Einrichtung abzuwickeln. Eine solche Weisung geht diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

**Hinweis:** Eine entsprechende Weisung des Kunden führt dazu, dass Grüner Fisher die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze vornehmen wird. Dieses kann dazu führen, dass nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

### 3. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN

Grüner Fisher wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Depots mehrerer Kunden bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapiere, Marktsegment, aktuelle Marktqualität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen. Der Kunde erwirbt diese Wertpapiere dann zu einem Durchschnittspreis.

Grüner Fisher weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Grüner Fisher wird Aufträge allerdings nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

### 4. FAKTOREN UND INFORMATIONSGRUNDLAGE FÜR DIE AUSWAHL VON AUSFÜHRUNGSPLÄTZEN; ERTEILUNG VON WEISUNGEN DURCH GRÜNER FISHER

Sofern die Ausführung von Aufträgen über eine Einrichtung erfolgt, die Kundenaufträge grundsätzlich nur nach Vorliegen einer Weisung ausführt, wird Grüner Fisher eine entsprechende Weisung erteilen. Grüner Fisher ist darüber hinaus auch dann zur Erteilung von Weisungen berechtigt, wenn sie dies zur Wahrung der Interessen des Kunden für erforderlich hält. Erteilt Grüner Fisher dem beauftragten Dritten Weisungen für die Ausführung eines Auftrags, gehen diese Weisungen den Ausführungsgrundsätzen des Dritten vor.

#### a) Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt Grüner Fisher vorrangig darauf ab, für den Kunden (Privatkunden und professionelle Kunden) den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind. Persönliche Vorteile und Anreize existieren für Grüner Fisher durch die Wahl des Handelsplatzes nicht. Darüber hinaus trifft Grüner Fisher seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Liquidität
- Gehandeltes Instrument
- Gewählte Depotbank
- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Externe Kosten
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen Grüner Fisher und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

#### b) Informationsgrundlage bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Im Rahmen der Auswahl der Ausführungsplätze bezieht Grüner Fisher neben den vorhandenen Clearingsystemen und Notfallsicherungen der Handelsplätze auch die quartalsweise veröffentlichten Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung der Aufträge mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten ein. Die Handelsplätze stellen dabei u.a. folgende Informationen zur Verfügung:

- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von Ausfällen im normalen Handelszeitraum;
- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von terminierten Auktionen im normalen Handelszeitraum;
- Anzahl fehlgeschlagener Transaktionen;
- Wert fehlgeschlagener Transaktionen als Prozentsatz des Gesamtwerts der durchgeführten Geschäfte;
- Durchschnittspreis und Gesamtwert aller Geschäfte in den einzelnen Finanzinstrumenten, die in den ersten beiden Minuten nach festgelegten Referenzzeiten durchgeführt wurden;
- Preis des ersten durchgeführten Geschäftes, wenn kein Geschäft innerhalb von zwei Minuten erfolgt ist, sowie die Ausführungszeit, die Geschäftsgröße, das Handelssystem- und -modus, die Handelsplattform sowie das beste Gebot und Angebot der geeignete Referenzpreis zur Zeit der Ausführung für jedes dieser Geschäfte;
- Tagesinformationen: einfacher, durchschnittlicher und volumengewichteter Geschäftspreis sowie ausgeführter Höchst- und Niedrigstpreis;
- Art und Höhe der Kostenkomponenten, der Preisnachlässe und Rabatte, der nicht monetären Leistungen, der Steuern und Abgaben des Ausführungsplatzes sowie der Unterschiede in Abhängigkeit von Nutzer, Finanzinstrument und Betrag;
- Anzahl der zugegangenen Order, Anzahl und Wert der durchgeführten Order sowie der stornierten und abgeänderten Order, durchschnittliche effektive Bandbreite sowie Durchschnittsvolumen, durchschnittliche Bandbreite, Anzahl der Stornierungen, Anzahl der Änderungen und Durchschnittsgeschwindigkeit jeweils der besten Gebote und Angebote;
- Anzahl und Durchschnittsdauer der Zeiträume (über 15 Minuten), in denen keine Gebote oder Angebote abgegeben wurden.

### c) Ausführungsplätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Unter Zugrundelegung der unter a) dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung, wie unter b) beschrieben, hat Grüner Fisher die nachfolgenden Ausführungsplätze ausgewählt bzw. Ausführungsgrundsätze aufgestellt.

<b>Anleihen</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
Renten, Bonds etc.	Im Regelfall Ausführung an einer in- oder ausländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung.
Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Im Regelfall Ausführung an einer in- oder ausländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung.
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Xetra</li> <li>▪ Tradegate</li> <li>▪ Börse Frankfurt</li> </ul>	

<b>Aktien</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
Aktien Inland und Ausland	<p>Inländische Aktien werden im Wesentlichen an deutschen Handelsplätzen gehandelt, so dass die üblicherweise umsatzstarken inländischen Börsenplätze vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren, mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich geeignete Handelsplätze darstellen.</p> <p>Bei ausländischen Aktien bieten die Heimatbörsen in der Regel die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die regelmäßig besten Preise. Aus Kostengründen ist es jedoch in der Regel vorteilhafter, an einer inländischen Börse notierte Werte im Inland zur Ausführung zu bringen, da Preisunterschiede erst bei größeren Ordergrößen zum Tragen kommen.</p> <p>Bei im Ausland lagernden Wertpapieren, deren Lagerstelle keinen Börsenhandel zulässt, wird in der Regel die Ausführung an der ausländischen Börse durchgeführt; sollte dies nicht möglich sein wird zur Ausführung an einer inländischen Börse ein Lagerstellenwechsel vorgenommen.</p>
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Xetra</li> <li>▪ Tradegate</li> <li>▪ Börse Frankfurt</li> </ul>	

<b>Zertifikate</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
Zertifikate, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Grundsätzlich Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).
Zertifikate, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Börse Frankfurt</li> <li>▪ EUWAX Stuttgart</li> <li>▪ Handel mit Emittent</li> </ul>	

<b>Finanzderivate (mit Hebelwirkung, außer Optionen und Futures)</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
Finanzderivate, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird.
Finanzderivate, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet.
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Börse Frankfurt</li> <li>▪ EUWAX Stuttgart</li> <li>▪ Handel mit Emittent</li> </ul>	

<b>Exchange Traded Funds (ETFs)</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
ETFs, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen Börse.
ETFs, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten.
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Xetra</li> <li>▪ Tradegate</li> <li>▪ Börse Frankfurt</li> </ul>	

<b>Fonds</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
Fonds, die an einer inländischen Börse handelbar sind	In der Regel Ausgabe und Rückgabe durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Sollte dies nicht möglich sein, kann der Handel auch über eine inländische Börse erfolgen.
Fonds, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an einer ausländischen Börse.
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KVG</li> <li>▪ Xetra</li> <li>▪ Tradegate</li> <li>▪ Börse Frankfurt</li> </ul>	

<b>Optionen und Futures</b>	<b>Ausführungsplatz (für Privatkunden, professionelle Kunden und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</b>
Optionen und Futures, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an der Eurex, ggf. an einer anderen inländischen (Termin-)Börse oder auch außerbörsliche Ausführung.
Optionen und Futures, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an einer ausländischen Börse, ggf. Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet.
<p>Nach aktuellem Stand werden Handelsaktivitäten der hier genannten Instrumente im Normalfall über einen der folgenden börslichen oder außerbörslichen Handelsplätze, definiert in Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EUREX</li> </ul>	

## 5. VORRANG VON WEISUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde kann Grüner Fisher Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen von Grüner Fisher vor. Die vorstehenden Ausführungsgrundsätze finden in diesem Fall keine Anwendung.

**Hinweis:** Eine ausdrückliche Weisung des Kunden führt dazu, dass sein Auftrag nicht gemäß den Ausführungsgrundsätzen von Grüner Fisher ausgeführt wird. Insofern handelt der Kunde auf eigenes Risiko. Durch die Wahl eines Ausführungsplatzes nach eigenem Ermessen erkennt der Kunde an, dass Grüner Fisher von ihrer Verpflichtung befreit ist, den Auftrag zum bestmöglichen Ergebnis gemäß vorstehender Ausführungsgrundsätze auszuführen. Grüner Fisher wird den Kunden hierauf nicht in jedem Einzelfall hinweisen.

## 6. ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Grüner Fisher wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen oder im Besonderen, wenn wesentliche Veränderungen erkannt werden, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen. Wesentliche Veränderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Grüner Fisher wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beseitigen.

## 7. ABWEICHUNGEN IM EINZELFALL

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den zuvor benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

## 8. ANWENDUNG DER BEST EXECUTION POLICY DES BEAUFTRAGTEN DRITTEN

Da Grüner Fisher einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

## 9. AUSKUNFTSERSUCHEN DES KUNDEN

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

## 10. INFORMATIONEN BETREFFEND DER ERBRINGUNG DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG - EINZELHEITEN ÜBER EINE DELEGATION DER ANLAGEENTSCHEIDUNG

Die Grüner Fisher Investments GmbH hat die Finanzportfolioverwaltung gem. § 80 Abs. 6 WpHG i.V.m. Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 an die Fisher Asset Management LLC, USA ausgelagert.